

**Satzung**  
**(vom 28.8.2019)**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen: Lehniner Institut für Kunst und Kultur e.V.
- ( 2 ) Sitz des Vereins ist: 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung für Jugendliche, u.a. im Rahmen der Jugendhilfe und von sozio-kultureller Erwachsenenarbeit, sowie der Förderung der Künste und Kunstvermittlung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendung des Vereins.
  - Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
  - Aus den Mitteln des Vereins wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
  - Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden.
- ( 3 ) Der Vereinszweck wird z. B. durch folgende Ziele verwirklicht:
1. Die Entwicklung von Kreativität und künstlerischem Handwerk.
  2. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, von Kursen und Seminaren für Jugendliche und Erwachsene.

3. Durchführung von weiterbildenden Kursen für Kunst und Handwerk.
4. Erhaltung und Ausbau von Ateliers, Seminarräumen und von Übungswerkstätten
5. Öffentliche Veranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Aktionen, Vorträge zu Themen der Kunst, Konzerte
6. Internationale Projekte: Jugendaustausch, Stipendiaten
7. Jugendkunstschule, Sommerakademie
8. Führung eines Jugendgästehauses
9. Aufbau und Trägerschaft eines Museums für zeitgenössische Kunst
10. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der bevorstehenden Aufgaben
11. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person (und jede juristische Person) werden, die seine Ziele unterstützt.
- ( 2 ) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - a) Durch Tod.
  - b) Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
  - c) Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beträge nicht bezahlt sind.
  - d) Durch Austritt.  
Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

## **§ 4**

### **Beiträge – Geschäftsjahr**

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliedschaft festgesetzt.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- ( 1 ) Der Vorstand
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister) und dem Schriftführer sowie dem Geschäftsführer.
- ( 2 ) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- ( 1 ) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat besondere Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- ( 2 ) Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die Dauer von bis zu sechs Jahren.  
Die Führung der laufenden Geschäfte, gemäß den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes obliegt dem Geschäftsführer.

## **§ 8**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- ( 1 ) Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- ( 2 ) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- ( 1 ) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- ( 2 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.
- ( 3 ) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Beanstandungen formaler Art des Registergerichts oder des Finanzamtes selbstständig durch Beschluss zu regeln.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

- ( 2 ) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder (nicht weniger als 4) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- ( 2 ) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.  
  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.  
In diesem Fall kann die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- ( 5 ) Bei Wahlen ist gewählt, wird mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- ( 6 ) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Kuratorium**

- ( 1 ) Zur Förderung der Vereinsarbeit kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium soll den Vorstand in seiner Tätigkeit durch Beratung und Empfehlungen unterstützen.
- ( 2 ) Das Kuratorium soll aus Persönlichkeiten bestehen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise fördern - und unterstützen.
- ( 3 ) Die Aufgabenstellung des Kuratoriums wird durch den Vorstand festgelegt. Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 15**

### **Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.